

achten: *nobis vestra ... dominatio ... et verbo et subscriptione promisit in Carisiaco ...*¹⁸⁾ Schließlich wird anlässlich der Metzzer Krönung Karls d. K. von 869 sogar die gleiche Verbindlichkeit verbaler wie schriftlicher Ankündigung (der *adnuntiatio* also!) deutlich, wenn der dortige Bischof des Königs Wahlkapitular verliest. In dem zweifellos originalen Titel, der überdies auch durch Hinkmar in den Annalen von St. Bertin überliefert ist, heißt es: ... *haec, quae sequuntur, capitula Adventius episcopus ipsius civitatis coram rege et episcopis, qui adfuerunt, publice populo et scripto et verbis denuntiavit*¹⁹⁾.

Erhält die mündliche Verkündung von Kapitularien durch den Herrscher ihre spezifische Rechtskraft durch das *bannum* oder *verbum regis*, so haben die schriftlichen Aufzeichnungen westfränkischer Kapitularien²⁰⁾ ihre rechtliche Verbindlichkeit durch die *scriptio regis* erhalten, auf die unten noch einmal zurückzukommen sein wird. Wie verbindlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Reiche Karls d. K. eine Unterschrift *manu propria* ist, läßt sich aus dem Kapitularienbereich selbst belegen²¹⁾. Wer sich nicht daran hält, dem kann das Anathema²²⁾ oder ein Prozeß²³⁾ drohen.

Aus unseren sehr knappen Ausführungen dürfte klargeworden sein, daß sich auch im Westreich in bezug auf die rechtliche Bedeutung von Kapitularienaufzeichnungen und den schriftlich fixierten Texten gleichgestellter Dokumente im wesentlichen das gleiche Bild ergibt, das sich bei den schriftlichen Fassungen der Karlingerverträge bereits abgezeichnet hat. Es läßt sich sogar zeigen, daß sich das bisher zugrundegelegte Verhältnis von rechtlich alleinverbindlicher mündlicher Verkündung und sekundärer schriftlicher Aufzeichnung im Reiche Karls d. K. 864 umgekehrt hat. Hatten die schriftlichen Fassungen seiner Kapitularien schon seit 843 erkennbar rechtlich konstitutive Geltung erlangt, so vollzog sich zwischen dem Erlaß des Edikts von Pitres 862 und jenem von 864

¹⁸⁾ Cap. 2, 296, 3 f.

¹⁹⁾ Cap. 2, 338, 9 ff. und Ann. Bert. a. 869, hrsg. v. Waitz (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1883) S. 102; vgl. ähnliche Beispiele aus Kapitularien und gleichgestellten Dokumenten des Westreiches; Cap. 2, 357, 14; 420, 37; 421, 1; 424, 15 f.; 429, 5 ff.; s. auch S. 467, 7 f.

²⁰⁾ Das gilt in erster Linie für die großen Kapitulare von Coulaines 843, Pitres 862 und 864 usw.

²¹⁾ Cap. 2, 402, 38; 424, 25; 425, 8 ff.; 451, 29 f.

²²⁾ S. etwa Cap. 2, 402 c. 16.

²³⁾ Vgl. die Anklageschrift gegen Erzbischof Wenilo von Sens, Cap. 2, 451 c. 4.